

41-824-10/2017

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – und
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-;
Änderung der bestehenden Biogasanlage mit einer Produktionskapazität von 2,8 Mio.
Normkubikmetern Biogas je Jahr und Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von
1,187 MW auf 4,042 MW auf dem Grundstück Fl.Nr. 41, Gemarkung Lämersdorf durch
die Bioenergie Mitlmeier, Martin Mitlmeier, Lämersdorf 2, 92648 Vohenstrauß
- Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG**

Bekanntmachung

Die Bioenergie Mitlmeier, vertreten durch Martin Mitlmeier, Lämersdorf 2, 92648 Vohenstrauß, beabsichtigt die Änderung der bestehenden Biogasanlage mit einer Produktionskapazität von 2,8 Mio. Normkubikmetern Biogas je Jahr und Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1,187 MW auf 4,042 MW auf dem Grundstück Fl.Nr. 41 der Gemarkung Lämersdorf.

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.6.3.2 jeweils Verfahrensart V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 09.08.2017 vorgelegt.

Für die beantragte Anlage war zudem eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nummern 1.2.2.2 u. 8.4.2.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich.

Den Antragsunterlagen lag eine standortbezogene Vorprüfung der Biogasfachberatung green energy Max Zintl GmbH bei. Die Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab beauftragt, eine Stellungnahme zu dieser Vorprüfung zu erstellen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung dagegen, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Änderungsvorhabens der bestehenden Biogasanlage:

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,855 MW und einer elektrischen Leistung von 1,2 MW;
- Errichtung und Betrieb eines Wärmepufferspeichers (d = 16 m, h = 13 m);

- Errichtung und Betrieb eines neuen Trafos und eines Notstromaggregats;
- Errichtung und Betrieb einer überdachten Dieseltankstelle (5,5 m x 7 m) und eines Diesellagers (5.000 l);
- Erweiterung des Technikgebäudes (14,5 m x 10 m);
- Änderung der Einsatzstoffe
- Errichtung einer Havariemauer

Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 1 km um den Anlagenstandort betrachtet:

- Das Betriebsgelände (Flurstück Nr. 41 der Gemarkung Lämersdorf) auf dem das Änderungsvorhaben durchgeführt werden soll, liegt im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“
- Im Untersuchungsraum befindet sich das Naturdenkmal „Schlossgraben mit Mauerresten einer Burg“. Das Naturdenkmal befindet sich im nordwestlichen Bereich des Grundstücks mit der Fl.Nr. 5/8 der Gemarkung Roggenstein. Die Entfernung zum Untersuchungsstandort beträgt ca. 600 m in westliche Richtung
- Im Untersuchungsraum liegen zahlreiche im Rahmen der Flachlandbiotopkartierung und Waldbiotopkartierung erfasste Biotopflächen. Die zum Untersuchungsstandort nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotopfläche liegt ca. 80 m bis 120 m östlich des Untersuchungsstandortes (Biotopfläche Nr. 6339-1052, Teilfläche 001 und 002 „Magerrasen und Heide südöstlich von Lämersdorf“)
- Es liegen keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete, keine Hochwasserrisikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete im Untersuchungsraum.
- Die Bevölkerungsdichte im Untersuchungsraum ist niedrig. Im Untersuchungsraum liegen entsprechend dem Regionalplan der Region Oberpfalz Nord keine zentralen Orte.
- Am Untersuchungsstandort selbst sind keine Baudenkmäler, keine Bodendenkmäler, keine Denkmalensembles und keine landschaftsprägenden Denkmäler vorhanden. Im Untersuchungsraum sind insbesondere im Bereich von Roggenstein Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Im Untersuchungsraum sind keine Denkmalensembles und keine landschaftsprägenden Denkmäler vorhanden.

Prüfung der Umweltauswirkungen:

- Im Untersuchungsgebiet (Radius 1 km um das Betriebsgelände) sind zwar Gebiete gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG betroffen, jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. Die vorgelegten Gutachten zeigen, dass die Grenzwerte zum Lärmschutz (Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 08.05.18) und zur Luftreinhaltung (Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 29.06.17) eingehalten und die Anforderungen an die Abfallwirtschaft, die Anlagensicherheit und die Energieeffizienz erfüllt werden.
- Bezogen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sind im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch den Betrieb der Biogasanlage ist nicht mit der Einleitung einer relevanten Abwassermenge zu rechnen, da in der Anlage kein Abwasser anfällt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass Gebiete gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG betroffen sind. Das geplante Änderungsvorhaben hat für diese Gebiete (das

aufgeführte Landschaftsschutzgebiet, das Naturdenkmal und die geschützten Biotopflächen sowie die Bau- und Bodendenkmäler) allerdings keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Entsprechend dem Ergebnis der Stellungnahme zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 15.05.2018 sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Die beteiligten Fachstellen sowie das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab haben dieses Ergebnis bestätigt.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bekannt zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Neustadt a. d. Waldnaab, 12.12.2019
Landratsamt

Merk
Oberregierungsrat